



# Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Fallbesprechung am 5.1.2017

Prof. Dr. iur. Götz Schulze



## Gesetzliche Schuldverhältnisse:

1. Lieferung unbestellter Leistungen ( § 241 a BGB)\*
2. Culpa in contrahendo ( § 311 Abs. 2 BGB)
3. Gewinnzusage ( § 661 a BGB)\*
4. GoA ( § § 677 ff. BGB)
5. Ungerechtfertigte Bereicherung ( § § 812 ff. BGB)
6. Unerlaubte Handlungen ( § § 823 ff. BGB)
7. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ( § § 987 ff.)
8. Verlöbnis ( § § 1297 ff. BGB, str.)\*, u.a.

\* Jeweils umstritten. Differenzierung des EuGH nach Freiwilligkeit, so dass 1, 3 und 8 auch zu den rechtsgeschäftlichen vertraglichen SchuldVen zu rechnen ist.



## § 823 Abs. 1 BGB

### 1. Verletzung

- a) Rechtsgut
- b) Verletzungshandlung
- c) Kausalität

### 2. Rechtswidrigkeit

- a) Indiziert durch Rechtsgutverletzung oder Pflichtverstoß feststellen
- b) Rechtfertigungsgründe

### 3. Verschulden

- a) Schuldfähigkeit
- b) Schuldform (Vorsatz, Fahrlässigkeit)

### RF: Schadensersatz

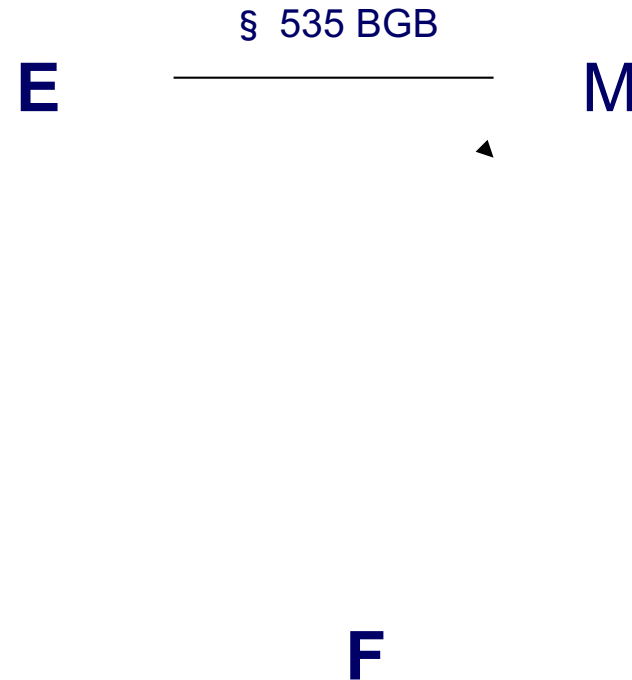
## Fall 10: **Scheunentor**

BGH v. 19.6.1990 NJW-RR 1990, 1423



Bauer E vermietete seine leer stehende Scheune an M. Das Tor der Scheune läuft oben auf Eisenrollen auf einer Schiene. An der rechten Torhälfte fehlte der Sicherungsbügel, der verhindert, dass das Tor aus der Führung springt.

Dem mit M befreundeten F fiel das Tor beim Schließen auf den Kopf.



Welche Ansprüche hat F?

# Lösung Fall 10: Scheunentor

BGH v. 19.6.1990 NJW-RR 1990, 1423



## A. Ansprüche F gegen M

### I. Anspruch aus §838 BGB

- (-), da keine Übernahme der Gebäudeunterhaltungspflicht
- diese liegt grds. beim Eigentümer §535 I 2 BGB

## B. Ansprüche F gegen E

### I. Anspruch aus §§280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätze des VSD

#### 1. Schuldverhältnis

a) zw. F und E (-)

b) Einbeziehung des F in Mietvertrag zw. M und E über VSD

i. Leistungsnähe des F

ii. Gläubignähe (Nähe des F zu M)

- kein erkennbares Schutz- oder Fürsorgeverhältnis gegenüber F
- auch kein sonstiges Näheverhältnis zw. F und M (Freundschaft genügt nicht – kein abgrenzbarer Personenkreis)

2. Ergebnis: Kein Anspruch des F

### II. Anspruch aus § 836 Abs. 1 BGB

(+), da E Eigentümer und (mittelbarer) Eigenbesitzer ist → § 535 I 2 BGB

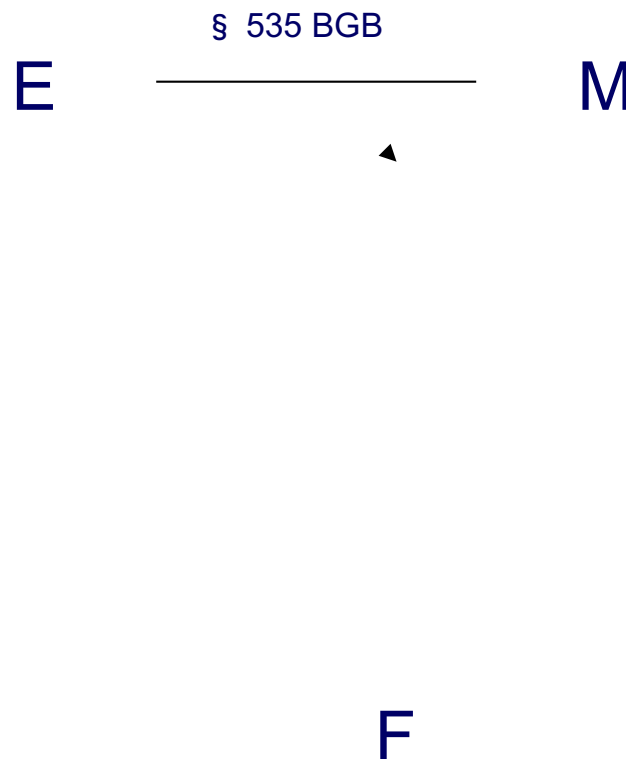
# Abwandlung Fall 10: Scheunentor

BGH v. 19.6.1990 NJW-RR 1990, 1423



Was ändert sich, wenn der Mietvertrag zwischen E und M folgende Klausel enthielt:

„ § 4. Vermieter ist an einer Erhaltung der Gebäudesubstanz nicht mehr interessiert. Die Instandsetzung und Erhaltung des Mietobjektes geht daher zu Lasten des Mieters; das bezieht sich insbesondere darauf, daß das Dach an verschiedenen Stellen undicht ist und die Fenster fehlen.“



# Lösung Abwandlung Fall 10: **Scheunentor**

BGH v. 19.6.1990 NJW-RR 1990, 1423



## **Anspruch F gegen M**

Anspruch aus §838 BGB

- grds. liegt Gebäudeunterhaltungspflicht bei E §535 I 2 BGB
- aber: § 4 des Mietvertrages: Übernahme durch M  
Instandsetzung und Erhaltung des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters
- Anspruch (+)



# Tierhalterhaftung

## Luxustiere, § 833 S. 1

1. RG-Verletzung
2. Tier
3. Halter
4. Kausalität
5. Tiergefahr
  - sachlicher Schutzbereich
  - persönlicher Schutzbereich

## Nutztiere, § 833 S. 2

- Auf Tiergefahr kommt es nicht an
- Haustier und zugleich Nutztier
- Sorgfaltspflichtverletzung des Nutztierhalters



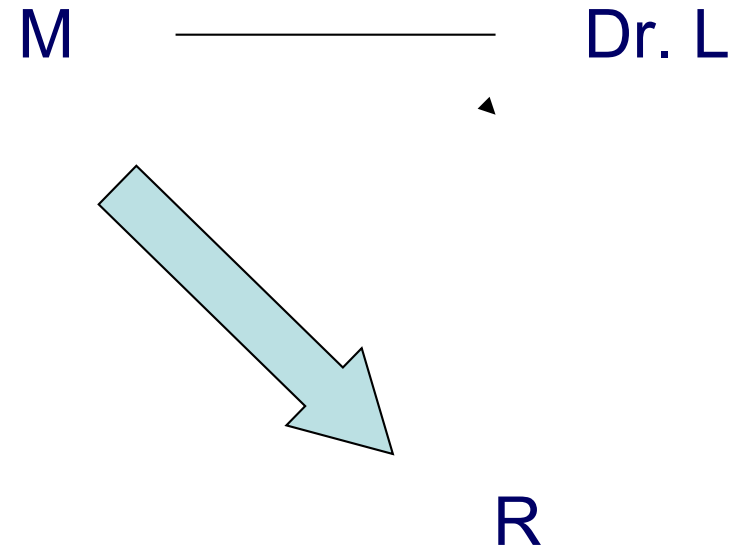


## Fall 11: Avancen auf der Hundewiese (Filou)

Frau M lernt beim Gassigehen mit dem Pudel „Filou“ Herrn R kennen. Auf der Hundewiese macht R mit seinem Schäferhund „Timo“ Avancen.

Nachdem M den R zurückgewiesen hatte, verbeißt sich „Timo“ in „Filous“ rechter Vorderpfote. Beide Hunde waren nicht angeleint.

M verlangt von R die Tierarztkosten des Dr. L in Höhe von 200,- €. Zu Recht?



# Lösung Fall 11: **Avancen auf der Hundewiese**



Anspruch M gegen R aus § 833 S. 1 BGB?

## **I. Voraussetzungen § 833 BGB:**

1. Rechtsgutverletzung der M  
(+), Sachbeschädigung

2. R ist Tierhalter

3. Kausalität

a) Äquivalenz – *conditio sine qua non* (+)

b) Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr

4. Entlastungsbeweis

Pudel = Luxustier, für das § 833 S. 2 keine Exkulpation zulässig

# Lösung Fall 11: Avancen auf der Hundewiese



## 5. Schaden

### a) Schaden entstanden

Hund verletzt → Arztkosten i.H.v. 200 €

### b) Kürzung wegen Mitverschulden

aa) § 254 I BGB im Rahmen der Gefährdungshaftung überhaupt anwendbar?

(+)

bb) trifft T ein Mitverschulden? mitwirkende Tiergefahr i.H.v. 50 %

## II. Ergebnis: Anspruch aus §833 S. 1 (+)



# Kausalität

## Kausalität (= Zurechnung)

- a) Äquivalenz = *conditio sine qua non* (jede Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere)
- b) Adäquanz = Handlungsverlauf ist nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung
- c) Objektive Zurechnung = Schutzzweck der verletzten Norm



# Kausalität - Problemfälle

## P 1: Entschluss des Geschädigten oder eines Dritten

Der Täter muss sich den Schaden nur zurechnen lassen, wenn das Opfer oder der Dritte sich vom Täter herausgefordert fühlen durfte.

## P 2: Seelischer Schaden

Aber: Keine Haftung im Falle einer Rentenneurose  
BGH v. 30.4.1996 NJW 1996, 2425

## P 3: Psychisch vermittelter Gesundheitsschaden (Schock)

Reaktion des *Opfers*, die eine traumatisch bedingte psychische Störung von Krankheitswert auslöst.

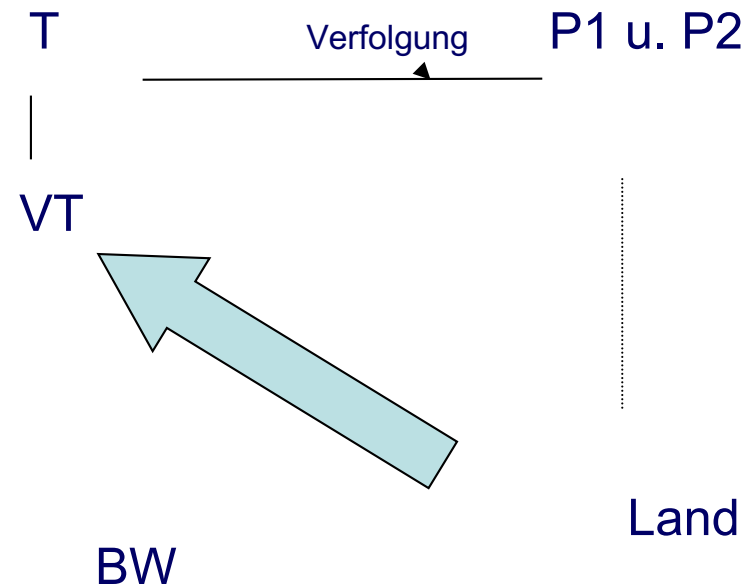
# Fall 12: Verfolgung und Schockschaden

## BGH v. 22.05.2007, VI ZR 17/06



T gerät in eine Polizeikontrolle und flieht. Die Polizei nimmt die Verfolgung auf. Dabei befährt T die Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung und verursacht einen Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden PKW, in dem sich eine vierköpfige Familie befindet. Der Pkw fängt Feuer und die Insassen verbrennen. Die Polizeibeamten P 1 und P 2 müssen dies mit ansehen, ohne helfen zu können. Sie erlitten in der Folge ein posttraumatisches Belastungssyndrom und waren 4 Wochen arbeitsunfähig.

Das Land BW verlangt von T und von dessen Versicherung (VT) Schadensersatz.



# Lösung Fall 12: **Verfolgung und Schockschaden** BGH v. 22.05.2007, VI ZR 17/06



Land BW gegen T und VT aus § 823 I BGB

## **I. Voraussetzungen § 823 I BGB**

1. Rechtsgutverletzung

evtl. Gesundheitsschädigung?

(+), wenn eine traumatisch bedingte psychische Störung von Krankheitswert

**hier:** posttraumatisches Belastungssyndrom

2. Verletzungshandlung des T

Flucht, Geisterfahrt und Unfallverursachung

# Lösung Fall 12: **Verfolgung und Schockschaden**

## BGH v. 22.05.2007, VI ZR 17/06



### 3. Haftungs begründende Kausalität

Problem 1: Ist der eigenverantwortliche Entschluss der Polizisten dem T zurechenbar?

**Grundsatz:** Zurechnung zu Lasten des T ausgeschlossen

**Ausnahme:** wenn die Polizisten sich herausgefordert fühlen durften; hier: (+), sog. Verfolgungsfall

Problem 2: Psychisch vermittelte Kausalität

Können Polizisten Unfallbeteiligten gleichgestellt werden?

BGH: (-), diesen wird die Situation nicht in gleicher Weise aufgezwungen (Zufallszeuge).



# Lösung Fall 12: **Verfolgung und Schockschaden** BGH v. 22.05.2007, VI ZR 17/06



Maßgeblich für Zurechnung ist, dass der Schädiger dem Geschädigten die Rolle eines unmittelbaren Unfallbeteiligten aufgezwungen hat und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte

**hier:** (-), da Polizisten am eigentlichen Unfallgeschehen, der Kollision zw. T und der Familie, nicht beteiligt waren. Polizisten daher wie zufällige Zeugen anzusehen, für die ein solches Ereignis dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen ist

**II. Ergebnis: Anspruch aus §823 I BGB (-)**